



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: **Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz**

2024

Schwerin, den 15. Januar

Nr. 3

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung

- Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem „Investitionsprogramm Ganztagsausbau“ zum Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter (Ganztagsausbauinvestitionsförderrichtlinie – GanztagsInvestFöRL M-V)
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 463..... 26

- Anlagen:** - Amtlicher Anzeiger Nr. 3/2024
- Jahresinhaltsverzeichnis 2023 des Amtsblattes für Mecklenburg-Vorpommern

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem „Investitionsprogramm Ganztagsausbau“ zum Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter (Ganztagsausbauinvestitionsförderrichtlinie – GanztagsInvestFöRL M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

Vom 28. Dezember 2023 – VII 410 - 367-00000-2022/026-016 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 463

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt trägerneutral Zuwendungen für investive Maßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze oder zur Erhaltung bestehender Betreuungsplätze zur Inanspruchnahme ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der 5. Klassenstufe (Kinder im Grundschulalter). Damit werden die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Gewährleistung des Anspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter, der über die Änderung des § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ab 2026 stufenweise eingeführt wird, unterstützt. Für die Erstempfänger ist Zuwendungszweck überdies die zweckbestimmte Weiterleitung der Zuwendung an die Letztempfänger.

1.2 Die Zuwendungen werden gewährt nach Maßgabe

- a) der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter vom 17. Mai 2023 (VV II),
- b) dieser Verwaltungsvorschrift und
- c) der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (VV zu § 44 LHO).

1.3 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Zuwendung

2.1 Förderfähig sind Vorhaben

- a) an Grundschulen, Förderschulen oder freien Waldorfschulen mit Primarbereich (auch in schulorganisatorisch verbundenen Systemen, zum Beispiel mit Regionaler Schule, soweit sie von Kindern im Grundschulalter besucht werden) mit Kooperation von Kindertageseinrichtungen gemäß § 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 2 Absatz 9 des Kindertagesförderungsgesetzes, die einen Hort im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 des Kindertagesförderungsgesetzes führen (im Weiteren als Hort bezeichnet) oder

- b) in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 2 Absatz 9 des Kindertagesförderungsgesetzes, die einen Hort im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 des Kindertagesförderungsgesetzes führen.

Die Maßnahmen müssen dazu geeignet sein, zusätzliche Betreuungsplätze zu schaffen oder sonst wegfallende Betreuungsplätze zu erhalten, um Kindern im Grundschulalter eine zeitgemäße Ganztagsbetreuung anbieten zu können. Plätze in diesem Sinne sind gemäß § 3 Satz 3 des Ganztagsfinanzhilfegesetzes solche, die entweder neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen.

2.2 Als Angebote einer „Ganztagsgrundschule“ im Sinne von § 2 Absatz 2 VV II gelten solche Bildungs- und Betreuungsangebote, die spätestens ab Inkrafttreten des Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung gemäß Artikel 1 Satz 1 Nummer 3 Ganztagsförderungsgesetz in Verbindung mit § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und nach Beendigung der Investitionsmaßnahmen vor Ort den zeitlichen Betreuungsumfang des Rechtsanspruch sicherstellen. Die Ganztagsbetreuung ist sichergestellt, wenn für das Kind im Grundschulalter von Montag bis Freitag Bildungs- und Betreuungsleistungen in einem Betreuungsumfang gemäß Artikel 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a Ganztagsförderungsgesetz in Verbindung mit § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zur Verfügung stehen. Der Umfang von acht Stunden täglich kann erfüllt werden durch

- a) den Schulunterricht zuzüglich der Angebote des Hortes oder
- b) den Schulunterricht zuzüglich der ergänzenden Angebote der ganztägig arbeitenden Grundschule und der Angebote des Hortes oder
- c) die Angebote des Hortes in den Schulferien.

Eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien wird für die Zwecke dieser Richtlinie als zulässig erachtet.

2.3 Unter Beachtung von Nummer 2.1 sind Investitionen in den Neubau, den Umbau oder die Erweiterung (einschließlich des Erwerbs von Gebäuden und Grundstücken) sowie Investitionen in die Sanierung (einschließlich der energetischen Sanierung) und investive Begleit- und

Folgemaßnahmen, soweit diese in einem unmittelbaren und notwendigen Zusammenhang mit den vorstehend genannten Investitionsmaßnahmen stehen und von Dritten erbracht werden (zum Beispiel Architekten- und Gutachterleistungen für das Verfahren zur Baugenehmigung, Entwässerungsplanung, Grundrisszeichnungen, statische Berechnungen, Nutzflächen- und Kubaturberechnungen, Wärmeschutznachweis, Angaben über Abstandsflächen, Nachweis über Versorgungs- und Entsorgungsanlagen), zuwendungsfähig.

2.4 Nicht förderfähig sind insbesondere

- a) Investitionsmaßnahmen, die nicht dem Zwecke der Ganztagsbetreuung von Kindern im Grundschulalter, sondern ausschließlich dem Zwecke des Schulunterrichts dienen und
- b) Sanierungsaufwendungen, die ausschließlich der Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz und nicht dem Ziel der Erhaltung von Bildungs- und Betreuungspätzen für Kinder im Grundschulalter dienen.

2.5 Investitionen in Kindertageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen sind entsprechend dem Anteil der zuwendungsfähigen Hortplätze für Kinder im Grundschulalter an der Gesamtzahl der Plätze zuwendungsfähig.

2.6 Bei Vorhaben, die in selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens aufgeteilt werden können, ist die Gewährung einer Zuwendung für einen selbstständigen Abschnitt möglich, wenn die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind.

2.7 Maßnahmen sind nach dieser Richtlinie zuwendungsfähig, wenn sie im Sinne von § 5 Absatz 3 VV II zusätzlich sind. Die Erfüllung dieser Zuwendungsvoraussetzung ist durch den Antragsteller zu versichern.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Erstempfänger der Zuwendungen sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

3.2 Letztempfänger können sein:

- a) Träger von Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 2 Absatz 9 des Kindertagesförderungsgesetzes, die einen Hort im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 des Kindertagesförderungsgesetzes führen und
- b) Gemeinden, in deren Räumen Horte im Sinne des Kindertagesförderungsgesetzes geführt werden.

3.3 Erst- und Letztempfänger können identisch sein, wenn ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt unmittelbar Eigentümerin vom Räumen ist in denen ein Hort im Sinne des Kindertagesförderungsgesetzes geführt wird, oder Träger nach Nummer 3.2 Buchstabe b) ist.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen werden nur gewährt, wenn die Einrichtungen nach Nummer 2.1 im Bestand langfristig als gesichert erscheinen.

Als langfristig gesichert gelten

a) Kindertageseinrichtungen, wenn der jeweilige Standort als unverzichtbarer Bestandteil des regulären Planungs- und Prognosezeitraums der laufenden kommunalen Jugendhilfeplanung festgehalten ist oder zukünftig festgehalten werden soll, wenn dies durch Vorlage einer Stellungnahme mit einer positiven Einschätzung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nachgewiesen wird.

b) Öffentliche allgemein bildende Schulen, wenn dies durch Vorlage einer Stellungnahme des Landkreises oder der kreisfreien Stadt als Träger der Schulentwicklungsplanung und als Rechtsaufsichtsbehörde für den gemeindlichen Schulträger nachgewiesen wird. Die Stellungnahme muss eine positive Einschätzung zur Bestandsfähigkeit der Schule für einen Prognosezeitraum von zehn Jahren, zur Notwendigkeit des Vorhabens und zum Umfang des Vorhabens beinhalten. Zudem ist dem Antrag des Letztempfängers eine Stellungnahme des für Schulen zuständigen Ministeriums zur Bestandsfähigkeit der Schule beizulegen.

4.2 Für jede der unter Nummer 2.1, 4.1 Buchstabe a) und 4.1 Buchstabe b) genannten Einrichtungen, die an der Erfüllung der Ganztagsbetreuung durch das Investitionsvorhaben mitwirkt, muss eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorliegen oder eine entsprechende gesetzliche Aufsicht nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Alternative 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, wozu insbesondere die Schulaufsicht gehört, bestehen.

4.3 Zuwendungen sollen nur gewährt werden, wenn der Zuwendungsbetrag 10 000 Euro (brutto) nicht unterschreitet.

4.4 Die Gewährung der Zuwendung setzt voraus, dass die Erstempfänger eine Prioritätenliste erstellen, die die Belange der Träger der Schulentwicklungsplanung, der Schulträger und des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe berücksichtigt. Die in Satz 1 genannten Träger sind vom Erstempfänger bei der Prioritätensetzung einzubinden. Bei Abgabe der Prioritätenliste mit dem Antrag erklärt der Erstempfänger, dass die in Satz 1 genannten Träger in die Prioritätensetzung eingebunden waren.

4.5 Abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO ist ein vorzeitiger Vorhabenbeginn gemäß § 2 des Ganztagsfinanzhilfegesetzes ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes am 12. Oktober 2021 zugelassen und erfolgt auf eigenes Risiko des Trägers. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, planungsbezogene Bodenuntersuchungen, Grunderwerb, Herrichten des Grundstücks, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Das Vorhaben darf noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossen worden sein.

4.6 Der Letztempfänger muss Eigentümer oder langfristig Nutzungsberechtigter Besitzer (beispielsweise Mieter) der betreffenden Grundstücke und Gebäude sein oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens Eigentümer oder langfristig Nutzungsberechtigter Besitzer werden. Die Nutzungsberechtigung muss mindestens den Zeitraum der Zweckbindungsfrist im Sinne der Nummer 6.2 Buchstabe b) umfassen. Erbbauberechtigte werden Eigentümern

gleichgestellt, soweit die Berechtigung im Minimum für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist besteht.

- 4.7 Bei Investitionen, die öffentlich zugängliche bauliche Anlagen betreffen, sind die einschlägigen Rechtsvorschriften im Hinblick auf barrierefreies Bauen, insbesondere § 50 der Landesbauordnung sowie § 8 des Landesbehinderten-gleichstellungsgesetzes zu beachten. Die Letztempfänger müssen jeweils über ein Raumprogramm, mit dem die Anzahl der zu betreuenden Kinder festgelegt worden ist, verfügen. Das pädagogische Konzept der Einrichtung muss im Raumprogramm hinreichend berücksichtigt sein. Bei der Erstellung der Planung für Baumaßnahmen an Schulen müssen das pädagogische Konzept der Einrichtung und die Gegebenheiten vor Ort berücksichtigt werden. Zudem sind die Schulbauempfehlungen für öffentliche allgemein bildende Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom Juli 2021 zu berücksichtigen (Schulbauempfehlungen für öffentliche allgemein bildende Schulen (mvnet.de)).
- 4.8 Für Maßnahmen, für die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen durch den Bund oder durch andere Förderprogramme des Bundes Zuwendungen bewilligt werden, können nicht gleichzeitig Zuwendungen nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährt werden. Die Eigenanteile der Letztempfänger dürfen nicht durch Mittel der Europäischen Union ersetzt werden. Auch dürfen die Zuwendungen nicht zur Kofinanzierung von Programmen genutzt werden, für die Mittel der Europäischen Union bewilligt worden sind.
- 4.9 Bei einer vorangegangenen Zuwendung für Maßnahmen nach der Hortausbauinvestitionsförderrichtlinie vom 4. März 2021 (AmtsBl. M-V S. 112) und der Förderrichtlinie Ganztagsbetreuung Schule M-V vom 18. März 2021 (AmtsBl. M-V S. 135) bedarf es der Darstellung des Zusammenhangs zu dieser Maßnahme und einer Versicherung, dass es sich um einen selbstständigen, noch nicht begonnenen Abschnitt einer Investitionsmaßnahme handelt.

5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendungen an den Erstempfänger werden im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt.
- 5.2 Die Höhe der Zuwendung bestimmt sich nach der Höchstgrenze, die sich aus den verfügbaren Bundes- und Landesmitteln gemäß § 4 des Ganztagsfinanzhilfegesetzes sowie der Anzahl der zu betreuenden Kinder errechnet. Dabei werden die verfügbaren Bundes- und Landesmittel jeweils zur Hälfte auf der Grundlage der Anzahl der im Hort betreuten Kinder (Stichtag 1. März 2022) und der Kinder in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 im Schuljahr 2021/2022 (Statistischer Bericht Allgemeinbildende Schulen in Mecklenburg-Vorpommern Schuljahr 2021/2022 vom 12. Oktober 2022) auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt. Der Bund beteiligt sich mit einer Zuwendungsquote von höchstens 70 Prozent und das Land mit einer Zuwendungsquote von höchstens 15 Prozent am Gesamtvolumen der nach Nummer 2.3 zuwendungsfähigen Investitionsvorha-

ben. Die Eigenmittel öffentlicher und freier Träger belaufen sich auf mindestens 15 Prozent.

- 5.3 Die Zuwendungen an die Letztempfänger werden im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung in Höhe von bis zu 85 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.
- 5.4 Sofern Teile des Vorhabens durch Mittel Dritter finanziert werden, mindern diese Mittel die Höhe der Zuwendung, es sei denn, die Mittel Dritter
- betreffen einen abgegrenzten Teil des Vorhabens, für den nach dieser Verwaltungsvorschrift keine Zuwendung gewährt wird,
 - betreffen Ausgaben, die nicht nach dieser Verwaltungsvorschrift zuwendungsfähig sind, oder
 - werden als Komplementärfinanzierung zur Absicherung des verbleibenden Eigenanteils des Zuwendungsempfängers gewährt; in diesem Fall werden sie wie eigene Mittel des Zuwendungsempfängers behandelt.
- 5.5 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben für die Kostengruppen 100 bis 700 nach DIN 276 (DIN 276:2018-12 Kosten im Bauwesen des Deutschen Instituts für Normung e. V.)¹ entsprechend dem Planungs- und Kostendatenblatt nach Nummer 5.4 der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau), soweit diese ausschließlich für den Betrieb der Kindertageseinrichtung oder der Schule notwendig sind. Zuwendungsfähig ist der Anteil der Ausgaben, der auf den Anteil der Ausgaben für die Plätze der Kinder im Grundschulalter vorgesehen ist.
- 5.6 Ausgaben für Leistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure sind nur bis zur Höhe der Basis honorarsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure zuwendungsfähig.
- 5.7 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:
- finanzielle Aufwendungen für Nebengebäude, die nicht unmittelbar mit dem Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag von Schulen und Horten zusammenhängen,
 - Ausgaben für Kommunikationsräume, die nach Art, Größe, Lage und Funktion über den Bedarf der Benutzerinnen und Benutzer der Schulen und Horte hinausgehen,
 - Sach- und Personalausgaben des Zuwendungsempfängers,
 - Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
 - Ausgaben für Finanzierungs- und Leasinggeschäfte.

¹ DIN-Normen sind bei der Beuth Verlag GmbH in gedruckter Form, auf elektronischem Datenträger oder per Download-Verfahren von der Internetseite www.beuth.de zu beziehen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Erstempfänger erhalten vom Land jeweils eine Zuwendung, die sie ihrerseits als Zuwendungen an die Letztempfänger weiterleiten. Die Mittel dürfen an den Letztempfänger nur zum Zwecke einer Projektförderung im Rahmen des unter Nummer 1.1 genannten Zuwendungszweckes weitergeleitet werden und nur soweit dieser sich im gesamten Verfahren den Fördervoraussetzungen nach Nummer 1.2 unterwirft und in geeigneter Form auf die Förderung durch den Bund hinweist. Die Erstempfänger sind im Zuwendungsbescheid dazu zu verpflichten, die Mittel mit der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Mittelanforderung und den entsprechenden Nachweisen beim LAGuS anzufordern und beim Vorliegen der Voraussetzungen unverzüglich und ungekürzt an die jeweiligen Letztempfänger weiterzuleiten.
- 6.2 Die Erstempfänger sind durch die Zuwendungsbescheide dazu zu verpflichten, ihre Zuwendungsbescheide an die Letztempfänger mit Auflagen zu versehen, durch die die Letztempfänger verpflichtet werden
- bei Zuwendungen über 100 000 Euro etwaige Erstattungsansprüche gegen den Letztempfänger dinglich oder durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank zu sichern; sofern der Eigentümer und der Träger der zu fördernden Einrichtung nicht identisch sind und die Einrichtung Eigentum einer Gemeinde oder eines Landkreises ist, genügt auch eine auf die Erstattungsansprüche bezogene Ausfallbürgschaft der Eigentümerin oder des Eigentümers,
 - alle mit Hilfe der Zuwendungen beschafften oder hergestellten unbeweglichen Gegenstände zehn Jahre, alle beweglichen Gegenstände mit einem Beschaffungswert über 1 000 Euro fünf Jahre und bis 1 000 Euro zwei Jahre für den Zuwendungszweck zu verwenden und
 - für unter Nummer 2.3 genannte Baumaßnahmen eine Plakette anzufertigen und mit Abschluss der Maßnahme öffentlich sichtbar anzubringen. Die Plakette muss den Vorgaben des Finanzministeriums zur Ausgestaltung der Publizitätsverpflichtung („Landesförderung transparent und einheitlich ausweisen – einheitliche Plaketten für vom Land finanzierte Maßnahmen“) entsprechen.
 - Vorhaben bis spätestens zum 31. Dezember 2027 abzuschließen und bis spätestens zum 31. März 2028 abzurechnen.
- 6.3 Soweit dem jeweiligen Letztempfänger der Zuwendung nach Nummer 3.2 Buchstabe a) vor der Bewilligung noch keine Betriebserlaubnis gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorliegt, muss diese bis zum Abschluss der Maßnahme nachgewiesen werden. Soweit Letztempfänger eine Gemeinde ist, die nicht selbst Träger der Kindertageseinrichtung ist, muss der Träger der Kindertageseinrichtung bis zum Abschluss der Maßnahme über eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verfügen.
- 6.4 Soweit für den jeweiligen Letztempfänger der Zuwendung nach Nummer 3.2 Buchstabe b) vor der Bewilligung noch keine gesetzliche Aufsicht nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Alternative 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,

wozu insbesondere die Schulaufsicht gehört, besteht, muss er diese bis zum Abschluss der Maßnahme nachweisen.

7 Verfahren

- 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Die Erstempfänger beantragen die Gewährung einer Zuwendung beim LAGuS. Zuwendungen werden nur auf schriftlichen formgebundenen Antrag gewährt. Die Antragsunterlagen für Zuwendungen können im Internet unter <http://lagus.mv-regierung.de/Foerderungen/MV/> abgerufen werden.
- 7.1.2 Dem Antrag sind die Prioritätenliste und eine Kopie der Anträge der Letztempfänger beizufügen. Unter der Prioritätenliste ist eine numerische Auflistung aller nach dieser Verwaltungsvorschrift zuwendungsfähigen Vorhaben in einer Rangfolge zu verstehen. Die Prioritätenliste muss folgende Angaben enthalten:
- die Rangfolge der notwendigen Investitionsvorhaben,
 - die jeweilige Anzahl der geschaffenen oder erhaltenen Plätze ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote,
 - die Einrichtungen zur Förderung von Kindern im Grundschulalter,
 - die Träger,
 - eine Kurzbeschreibung der Maßnahme,
 - eine Darstellung, inwieweit mit der Maßnahme eine engere örtliche Zusammenführung von Hort und Schule erreicht wird,
 - den Gesamtwertumfang der Maßnahme,
 - die beantragte Zuwendung,
 - den geplanten Maßnahmezeitraum.
- 7.1.3 In die Prioritätenliste aufgenommen werden dürfen ausschließlich Vorhaben, mit denen eine enge örtliche Zusammenführung von Hort und Schule erreicht wird und welche folgende Kriterien erfüllen:
- vorrangig Investitionen, bei denen zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen werden sowie
 - nachrangig Investitionen, bei denen bestehende Plätze erhalten werden.
- 7.1.4 Die Bewertung der Anträge der Letztempfänger und das Auswahlverfahren unter Berücksichtigung der Kriterien nach Nummer 7.1.3 Buchstabe a) und b) sollen in geeigneter Form, beispielsweise einer tabellarischen Darstellung nach vorher festgelegten Punktwerten, seitens der Erstempfänger erfolgen und werden von diesen den Antragsunterlagen beigefügt. Die Gewichtung der Kriterien seitens der Erstempfänger, welche für die Rangfolge der Prioritätenliste entscheidend sind, können auf Antrag von den Letztempfängern eingesehen werden. Die Bewilligungsbehörde prüft die Prioritätenliste im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung auf Plausibilität.

7.1.5 Die Bewilligung einer Zuwendung abweichend von der sich nach den Kriterien ergebenden Rangfolge der Anträge ist nur mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung zulässig. Der Erstempfänger beantragt dies formlos – und bei Auftreten von Verschiebungen innerhalb der Prioritätenliste nach Bewilligung der Zuwendung unverzüglich – unter Angabe seiner Entscheidungsgründe beim LAGuS. Hinsichtlich der Ausgestaltung der Prioritätenliste ist Nummer 7.1.2 zu beachten.

7.1.6 Die Letztempfänger beantragen die Gewährung einer Zuwendung schriftlich bei der zuständigen Bewilligungsbehörde. Hierbei sind die aktuellen Antragsvordrucke zu verwenden, die unter www.lagus.mv-regierung.de heruntergeladen werden können.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Beschreibung der Maßnahme einschließlich einer Darstellung, inwieweit mit der Maßnahme eine engere örtliche Zusammenführung von Hort und Schule erreicht wird,
- b) die Nachweise gemäß Nummer 4.1,
- c) eine Mitteilung über die Anzahl der durch die Maßnahme geschaffenen sowie der durch sie erhaltenen Plätze ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote als Darlegung eines messbaren Ziels der Maßnahme,
- d) die Investitionsplanung bestehend aus Zeitplanung, dem Beginn der Investitionsmaßnahme und den ermittelten Kosten gemäß Planungs- und Kostendatenblatt analog der ZBau (Muster 2 zu VV zu § 44 LHO),
- e) eine Versicherung,
 - aa) dass Planung und Durchführung der Maßnahme unter Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen erfolgen,
 - bb) dass für die Maßnahme die Voraussetzungen des § 7 Ganztagsfinanzhilfegesetz vorliegen und keine weitere Zuwendung beantragt wird,
 - cc) dass die Eigenanteile der Letztempfänger nicht durch Mittel der Europäischen Union ersetzt werden und die Zuwendungen nicht zur Kofinanzierung von Programmen genutzt werden, für die Mittel der Europäischen Union bewilligt worden sind,
 - dd) dass die Fördermittel zusätzlich eingesetzt werden. Die Zusätzlichkeit ist gegeben, wenn keine Finanzmittel des Landes einschließlich seiner antragstellenden Kommune ersetzt werden, die vor Inkrafttreten des Ganztagsfinanzhilfegesetzes am 12. Oktober 2021 zur Finanzierung eines dem Zwecke des Ganztagsausbaus für Kinder im Grundschulalter dienenden Investitionsvorhabens durch Finanzplanung festgeschrieben oder durch Verwaltungsakt oder Vertrag oder anderweitige Förderung beziehungsweise Zuweisung gewährt wurden und

den Förderzeitraum 12. Oktober 2021 bis 31. Dezember 2027 betreffen. Eine dem Zwecke des Ganztagsausbaus für Kinder im Grundschulalter dienende Finanzierung eines Investitionsvorhabens liegt vor, wenn sich der kalkulierte Finanzierungsanteil des Vorhabens zum Zweck des Ganztagsausbaus für Kinder im Grundschulalter auf mehr als 25 v. H. der Gesamtausgaben bezieht.

ee) dass die nach dieser Verwaltungsvorschrift bewilligten Zuwendungen für Investitionen nicht als Kosten des Trägers in den Leistungsverträgen nach § 24 des Kindertagesförderungsgesetzes oder in vergleichbaren Vereinbarungen mit Schulträgern berücksichtigt werden, sodass eine Doppelförderung ausgeschlossen wird,

- f) im Falle einer vorangegangenen Zuwendung für Maßnahmen nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 der „Verwaltungsvereinbarung Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern vom 28. Dezember 2020, geändert mit Wirkung vom 31. Dezember 2021² die Versicherung und Darstellung des unmittelbaren Zusammenhangs zu dieser Maßnahme,
- g) bei Sanierungsaufwendungen die Versicherung, dass diese nicht ausschließlich der Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz dienen,
- h) falls Nummer 4.9 zutreffend: eine Erklärung, dass es sich um einen selbstständigen Abschnitt einer Investitionsmaßnahme handelt und
- i) sofern das Investitionsobjekt, für das Zuwendungen beantragt werden, einem Letztempfänger vermietet wird: eine Erklärung, dass Zuwendungen für Investitionen nach dieser Richtlinie bei den Mietkosten des Trägers in den Leistungsverträgen nach § 24 des Kindertagesförderungsgesetzes oder in vergleichbaren Vereinbarungen mit Schulträgern in Abzug gebracht werden, sodass eine Doppelförderung ausgeschlossen wird.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde für die Erstempfänger ist das LAGuS.

7.2.2 Bewilligungsbehörde für die Letztempfänger sind die für den Standort des Vorhabens zuständigen Landkreise oder kreisfreien Städte.

7.2.3 Wenn Erstempfänger und Letztempfänger identisch im Sinne von Nummer 3.3 sind, tritt das LAGuS an die Stelle der Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.2.2.

7.2.4 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages.

7.2.5 Finanzmittel, deren Bedarf durch die Prioritätenliste nach Nummer 7.1.2 angezeigt wurde, für die jedoch kein Antrag

² Die Verwaltungsvereinbarung ist einsehbar auf der Webseite des BMBF unter <https://www.bmbf.de/>.

entsprechend der zeitlichen Planung des zuständigen Landkreises oder der kreisfreien Stadt und den Vorgaben nach Nummer 7.1.3 gestellt wurde, können durch das LAGuS an andere Landkreise oder kreisfreie Städte bewilligt werden.

7.2.6 Investitionsmittel gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 des Ganztagsfinanzhilfegesetzes müssen vollständig bis zum 30. Juni 2027 bewilligt werden. Eine Antragstellung seitens der Erstempfänger kann dementsprechend nur bis zum 31. Mai 2027 erfolgen.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden (Vorschussprinzip).

7.3.2 Gemäß Nummer 7.3 der VV zu § 44 LHO kann ein Restbetrag von 5 Prozent durch das LAGuS bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises zurückbehalten werden. Zu diesem Zweck ist eine entsprechende Nebenbestimmung im Bescheid an den Erstempfänger aufzunehmen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Die Erstempfänger sind durch die Zuwendungsbescheide dazu zu verpflichten, die Letztempfänger zu verpflichten, ihrer Bewilligungsbehörde nach Fertigstellung der Baumaßnahme oder nach Abschluss der sonstigen Vorhaben folgende Nachweise zu erbringen:

- a) ein Nachweis der Verwendung der gewährten Zuwendungen, der bei Vorliegen der Voraussetzung von Nummer 6.1 der VV zu § 44 LHO gemäß Nummer 6.2 der VV zu § 44 LHO M-V unter Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung nach den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) zu erbringen ist,
- b) ein Nachweis der wesentlichen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen über die Zuwendung durch den Bund und das Land.

7.4.2 Die Verwendungsnachweisführung erfolgt entsprechend Nummer 5.3.6 der VV zu § 44 LHO und ist durch die Erstempfänger bis zum 30. Juni 2028 abzuschließen. Abweichend von Nummer 5.3.6.1 der VV zu § 44 LHO hat die Verwendungsnachweisführung der Erstempfänger unverzüglich nach Prüfung der Verwendungsnachweise der Letztempfänger zu erfolgen. Ergänzend zu VV Nummer 5.3.6.2 zu § 44 LHO sind dem Verwendungsnachweis durch den Erstempfänger die Prüfergebnisse von den Rechnungsprüfungseinrichtungen der Letztempfänger beizufügen, soweit sie dem Erstempfänger vorliegen.

7.4.3 Die erforderlichen Formulare sind beim LAGuS erhältlich sowie auf dessen Internetseite unter <http://www.lagus.mv-regierung.de/Foerderungen/MV/> abrufbar.

7.4.4 Für den Verwendungsnachweis, den der Letztempfänger gegenüber seiner Bewilligungsbehörde erbringen muss, gelten die Nummern 3.1 und 3.2 der Anlage 4a zu VV zu § 44 LHO (NBest-Bau) mit der Maßgabe, im Sachbericht

die erreichten Ergebnisse bei der quantitativen Weiterentwicklung der Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter darzustellen. Dazu gehören insbesondere folgende Angaben:

- a) Kurzbeschreibung der Maßnahme unter Angabe des Trägers sowie des amtlichen Gemeindegeschlüssel, des Letztempfängers, der eindeutigen Identifikationsnummer der Maßnahme und der Zuordnung zur Art der Maßnahme (wie Neubau, Umbau, Erweiterung, Sanierung, energetische Sanierung),
 - b) Darstellung der Zielerreichung (siehe Nummer 7.1.2 Buchstabe b) unter Angabe der Anzahl der Plätze ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote, die geschaffen oder erhalten wurden,
 - c) Maßnahmenbeginn und Maßnahmenende,
 - d) Bewilligungssumme,
 - e) Höhe der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben,
 - f) Höhe der Bundes-, Landes- und Eigenmittel an der öffentlichen Finanzierung und die Finanzierungsbeiträge Dritter unter gesonderter Ausweisung der Eigenmittel öffentlicher und freier Träger,
 - g) Erklärung über Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen,
 - h) Nachweis über die Einhaltung der Zusätzlichkeit nach § 5 Absatz 3 VV II,
 - i) Bestätigung über die Einhaltung des Verbots der Doppelförderung sowie über den fristgerechten Mittelabruf,
 - j) wesentliche Informations- und Kommunikationsmaßnahmen.
- 7.4.5 Durch Zuwendungsbescheid sind die Erstempfänger dazu zu verpflichten, dem LAGuS jeweils zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres, Übersichten zu übersenden und über etwaige Prüfungsbemerkungen ihrer Prüfungseinrichtung mittels eines Formblattes, welches beim LAGuS erhältlich sowie auf dessen Internetseite unter <http://www.lagus.mv-regierung.de/Foerderungen/MV/> abrufbar ist, zu unterrichten. Die Stichtagsmeldung hat mindestens folgende Daten zu enthalten:
- a) Anzahl der Plätze ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote, die mit den Finanzhilfen des Bundes geschaffen oder erhalten wurden,
 - b) in tabellarischer Form:
 - aa) den Status der Maßnahmen, aufgeschlüsselt nach: bewilligt und abgeschlossen, Kurzbeschreibung, Letztempfänger der Mittel, Identifikationsnummer und amtlicher Gemeindegeschlüssel der bewilligten Maßnahmen sowie Zuordnung der Art der Maßnahme (wie Neubau, Umbau, Erweiterung, Sanierung, energetische Sanierung),



- bb) bewilligte und abgerufene Mittel,
- cc) die Höhe der Bundes-, Landes- und Eigenmittel an der öffentlichen Finanzierung und die Finanzierungsbeiträge Dritter unter gesonderter Ausweisung der Eigenmittel öffentlicher und freier Träger,
- dd) Angaben, ob es sich um die Realisierung im Zusammenhang mit einer vorangegangenen Zuwendung für eine Maßnahme nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 der „Verwaltungsvereinbarung Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder“ handelt sowie
- ee) eine Erklärung zu Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen.

7.4.6 Diese Daten der Erstempfänger müssen spätestens fünf Tage nach dem jeweiligen Stichtag gemäß 7.4.5 beim LAGuS eingehen und sind von diesem unverzüglich dem

für Kindertagesförderung zuständigen Ministerium in zusammengefasster Form vorzulegen.

8 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO und die Anlage 3 der VV zu § 44 LHO (VV-K), soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, sowie das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2024 S. 26